

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 3 Mark (ohne Postgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 3 Mark, Reklame 9 Mark, für Versammlungsanzeigen 50 Pf. pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

An die Mitglieder des Verbandes!

Kollegen!

Die Nr. 9 der „Baugewerkschaft“ enthielt an leitender Stelle einen Aufruf des Ausschusses des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, der die christlichen Gewerkschaftler zur Leistung eines Sonderbeitrages in Höhe eines Stundenlohnes auffordert. Die Erträgnisse dieses Sonderbeitrages sollen zur Förderung der wirtschaftlichen Unternehmungen der christlichen Gewerkschaftsbewegung verwandt werden. Da zu der Zeit, in der der Aufruf der Öffentlichkeit übergeben wurde, viele unserer Mitglieder infolge des außergewöhnlich harten Frostes arbeitslos waren, ist unsererseits mit der Einziehung dieses Sonderbeitrages gewartet worden. Da inzwischen der Winterfrost dem Frühling gewichen ist, muß das Versäumte nunmehr nachgeholt und der Sonderbeitrag erhoben werden.

Für die Höhe des Sonderbeitrages ist der am 1. April dieses Jahres erreichte Stundenlohn maßgebend. Mitglieder unter 15 M. Stundenlohn haben 10 M. und Mitglieder, die 15 M. und mehr je Stunde am 1. April 1922 verdienten, 15 M. Sonderbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag ist bis spätestens 30. Juni d. J. zu zahlen.

Die Verwaltungsvorstände werden ersucht, sofort die Marken zur Quittierung des Sonderbeitrages beim Hauptvorstande, Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3, zu bestellen. Es sind für diesen Zweck Marken im Werte von 5 M. und 10 M. vorhanden.

Kollegen vom Bau! Zeigen wir durch baldige Entrichtung dieses Beitrages, daß wir gewillt sind, auch fernerhin mit an der Spitze der christlichen Gewerkschaften zu marschieren und uns von geringer entlohnten Arbeitergruppen in bezug auf Opferfreudigkeit nicht übertreffen lassen.

Der Hauptvorstand.

S. A.: Sof. Wiedeberg.

Carifvehandlungen für Poliere, Weck- u. Schachtmeister

Gleich bei den ersten Verhandlungen über den neuen Reichsstatistikvertrag für das Baugewerbe wurde auch die Frage des Polier- und Schachtmeistervertrages mit aufgeworfen. Die Arbeitnehmerorganisationen blieben trotz allem Widerspruch von Arbeitgeberseite dabei, daß auch für diese Gruppen gleichzeitig die Verhandlungen geführt werden müßten.

Am 19. März kamen die Vertreter des Polierbundes, des Deutschen und christlichen Bauarbeiterverbandes, des Zimmererverbandes, des Werkmeisterverbandes und des Verbandes der Maschinisten und Heizer in Braunschweig zusammen, um über die Fragen der Verhandlungstaktik und die zu stellenden Forderungen eine Einigung herbeizuführen. Die Forderungen wurden gedruckt und den Arbeitgeberverbänden noch vor der allgemeinen Verhandlung am 24. März im Reichsarbeitsministerium zugestellt. Bei diesen Verhandlungen, die sich auf den 24. und

25. März erstreckten, bildeten der alte Vertrag und die Arbeitnehmerforderungen die Verhandlungsgrundlage. Dasselbe war bei der weiteren Verhandlung am 30. März der Fall.

Zu den Verhandlungen, welche dann am 7. April wieder aufgenommen und am 8. April fortgesetzt wurden, unterbreiteten die Arbeitgeberverbände ihre Abänderungsanträge schriftlich. Da fast alle Fragen strittig blieben, erfolgte Vertagung der Verhandlungen bis zum 2. Mai in Dresden.

Bei den bisherigen Verhandlungen stand der § 2 des Arbeitnehmerentwurfes im Vordergrund der Erörterungen. Folgende Fassung ist von uns beantragt:

1. Die Poliere, Schacht-, Weck-, Maschinenmeister und Bauaufseher haben diejenigen Arbeiten auszuführen, welche sich aus ihrer Berufsstellung ergeben. Berufliche Nebenarbeit im Baugewerbe gegen Entgelt ist unzulässig.

2. Der Polier, Schacht-, Weck-, Maschinenmeister und Bauaufseher untersteht den Bestimmungen der Gewerbeordnung § 153 a und unterliegt der Angestelltenversicherungspflicht.

Diese Fassung sagte den Arbeitgebern nicht zu, sie wollten eine Klassifizierung der Poliere, und zwar wurden drei Klassen beantragt. Bei der Eingruppierung sollte weniger das Können des Einzelnen, als vielmehr die Art des auszuführenden Bauwerkes und die Zahl der zu beaufsichtigenden Arbeiter maßgebend sein. Man wollte unterscheiden zwischen dem Polier, der „Ausbelegungsarbeiten, einfache Umbauten, Schuppen, Hintergebäude, einfache Wohnhäuser, Wirtschaft- und Stallgebäude, Neubauten städtischer Wohnhäuser, Villen, Speichergebäude, Fabriken usw.“ ausführt. Wesentliche Faktoren bei der Eingruppierung sollten sein: die Quadratmeterzahl der zu bewachenden Fläche, die Anzahl der Geschosse und die Zahl der beschäftigten Arbeiter. Diese Gruppierung würde für die Arbeitgeber das sehr Angenehme und Vorteilhafte gebracht haben, daß sie äußerst selten einen Polier in der höchsten Gruppe zu entlohnen haben würden. Beispielsweise sollte ein Plappolier im Zimmererberufe, der im Jahresdurchschnitt unter 15 Arbeiter zu beaufsichtigen hat, in die zweite Gruppe gehören.

Diese Gruppierung wurde denn auch von den Arbeitnehmervertretern einstimmig für undiskutabel erklärt. Ein solches Hin- und Her- und Auf- und Abwärtigen aus einer Gruppe in die andere müßte von dem gesamten Polierstande als seiner unwürdig abgewiesen werden.

Da es jedoch das Bestreben der beteiligten Arbeitnehmerverbände ist, im neuen Vertrage einseitig anzusprechen, daß der Polier unter die Bestimmungen des § 153 a der G.O. fällt, wird sich eine Gruppierung nicht ganz umgehen lassen. Denn es wird nicht möglich sein, jeden Anfänger ohne weiteres mit dem alten Statistiker auf ein und dieselbe Stufe zu stellen. Von diesen Erwägungen ausgehend, wurde dann für den § 2 von uns folgende Fassung in Vorschlag gebracht:

„Der Polier, Schacht-, Weck- und Maschinenmeister oder Bauaufseher hat diejenigen Arbeiten auszuführen, die sich aus seiner Stellung ergeben. Es werden zwei Gruppen, A und B, anerkannt.“

1. Als Poliere, Schacht-, Weck- und Maschinenmeister oder Bauaufseher der Gruppe A gelten diejenigen, die alle Arbeiten ihrer Berufsgruppe, ganz gleich, welchen Umfangs, an Neu- oder Umbauten, selbständig und nach Zeichnung anordnen und ausführen, die Herstellung überwachen, Arbeitskräfte verteilen und die Lehrlingsausbildung überwachen können, für die Beschaffung der Gerüste, Geräte und Materialien Sorge zu tragen haben, die Unterlagen (Sohnlisten und Arbeitsberichte) zur Entlohnung der Arbeiter herstellen und

für den ordnungsmäßigen Hergang eines Betriebes (Baustelle oder Bauarbeit) verantwortlich sind. Wer länger als drei Monate bei einem Unternehmen oder Unternehmer auf Grund vorbenannter Befähigung beschäftigt war, gehört während der ganzen Dauer seines Beschäftigung zu dieser Gruppe.

2. Als Polier-, Schacht-, Weck- oder Maschinenmeister oder Bauaufseher der Gruppe B gelten diejenigen, die vielerorts als Bizepoliere, Postengehelfen oder Borarbeiter bezeichnet werden sowie Anfänger, die einem Angestellten der unter 1 benannten Gruppe oder Bauführer unterstellt sind und an die Anforderungen, wie sie für Gruppe A festgelegt sind, nicht gestellt werden können.

3. Die Poliere, Schacht-, Weck- und Maschinenmeister oder Bauaufseher der Gruppe A unterstehen den Bestimmungen der G. O. und unterliegen der Angestelltenversicherungspflicht.“

Nach Ueberreichung und Begründung dieses Antrages fanden sich auch die Arbeitgeber bereit, die von ihnen vorgeschlagenen 3 Gruppen in zwei zusammenzuziehen. Dieser neueste Arbeitgebervorschlag weicht zwar noch wesentlich von dem unsrigen ab. Immerhin kann nicht verkant werden, daß die beiderseitigen Ansichten sich um ein wesentliches Stück näher gekommen sind. Ueber diesen Vorschlag konnte wegen der Vertagung bis zum 2. Mai nicht mehr verhandelt werden.

Alle anderen Punkte unserer Forderungen haben mit die erste Stellung hinter sich. Bei den weiteren Verhandlungen wird der Umstand, daß der Reichsstatistikvertrag für das Baugewerbe fertiggestellt ist, unbedingt günstig auf den Gang der Dinge einwirken, da grundlegende Bestimmungen aus diesem auch in den Poliervertrag übernommen werden sollen.

In einem weiteren wesentlichen Punkte gehen die Ansichten der Parteien auseinander. Die Forderung der Arbeitsgemeinschaft der Arbeitnehmerorganisationen geht dahin, für Poliere und Schachtmeister einen einheitlichen Vertrag zu schaffen, wofüringen die Arbeitgeber zwei Verträge, und zwar einen besonderen für jede Gruppe, haben wollen. Jedenfalls aber kommen die Verträge jetzt zustande, unbestimmt darum, daß der alte Poliervertrag noch bis September d. J. Gültigkeit hat. Denn die Arbeitnehmerorganisationen werden den Reichsstatistikvertrag für das Baugewerbe nicht früher unterzeichnen, bis auch der Vertrag für Poliere und Schachtmeister erledigt ist.

Betrachtungen

zum Verbandstage

Am 14. Mai beginnt in Dortmund, inmitten des Lebensmerkes deutscher Schöpfkraft, wo Tausende und Abertausende Schornsteine herrliches Zeugnis geben, daß hier unzählige Hände Tag und Nacht für Deutschlands Wiederaufstieg arbeiten, unsere XII. Generalversammlung. Eine wahre Fülle von Arbeit gilt es diesmal für unsere Delegierten zu bewältigen. Infolge der sich dauernd verändernden wirtschaftlichen und politischen Lage, müssen sich notgedrungen auch unsere inneren Verbandseinrichtungen ändern und ihre Rechnung tragen, damit unsere Organisation allen neuen Anforderungen, sowohl hinsichtlich der Mitglieder, als auch gegenüber der breiten Öffentlichkeit, vollaufgerecht wird. Damit soll selbstverständlich keineswegs gesagt sein, daß an unserer Marschrouten bezüglich unserer Grundzüge etwas geändert werden soll. Im Gegenteil, wir christlichen Bauarbeiter werden an unseren allbewährten christlichen Idealen nichts abstellen, vielmehr wird unser Bestreben dahingehen, der Welt und somit auch der übrigen Arbeiterschaft Deutschlands die ideoellen Bahnen des Christentums und deren Befolgung in allen

Kollegen! Die Frühjahrsagitation muß allenthalben mit Hochdruck betrieben werden. Keiner verjage die Mitarbeit!

Lagen der gewerkschaftlichen Arbeit als einzigen Rettungs-

unter zu erwirken! Was uns innerhalb unseres Verbandes not tut, ist m. E. eine Reorganisationsaktion der inneren Einrichtungen. In erster Linie kenne hier die Beitragsfrage, sowie die Regelung der Unterstützungsfälle in Betracht. Die in Nr. 13 der „Baugewerkschaft“ angeführten Vorschläge des Hauptvorstandes kann man im großen ganzen unterstreichen, abgesehen von den verschiedenen Punkten einer Veränderung bedürfen. Bei der Beitragsfrage muß Grundsatz sein: Ein Wochenbeitrag ist gleich einem Stundenlohn. Das muß wieder Gemeingut aller unserer Kollegen werden. Der alte Idealismus muß gerade in dieser Beziehung wieder aufwärts zum Durchbruch kommen. Ohne Mühe und Opfer kein Preis. — Demgemäß müssen selbstverständlich auch die Unterstützungsfälle ausgebaut werden. Es geht nicht an, daß ein Kollege, der wochenlang auf das Krankenlager geworfen wird, nur eine geringe, den tatsächlichen Verhältnissen gar nicht entsprechende Unterstützung erhält. Ebenso muß die Streit- und Gemäßigten-Unterstützung so geregelt werden, daß die Kollegen nicht hinter den anderen Organisationen zurückbleiben, was nur Verärgerung und Mißbilligungen für die örtlichen Vorstände auslöst.

Dann sei nicht unerwähnt die heisse Frage der Sonderbeiträge. Gewiß ein sehr umstrittenes Thema. Wieviel Mergel und Verdruß ist nicht durch die letzte Festschreibung der Sonderbeiträge, unseren armen Hauskassierern verursacht worden, von den Unannehmlichkeiten der einzelnen Vorstände ganz zu schweigen. In Erkenntnis dessen haben auch eine ganze Reihe von Verwaltungsstellen den Antrag zum Verbandstag gestellt, Sonderbeiträge grundsätzlich zu vermeiden. Müssen diese in äußerster Not erhoben werden, so müßten sie bei einer Verteilung von mehr als drei Monaten unbedingt auf die Unterstützungsfälle angerechnet werden. Hoffentlich gelingt es der Generalversammlung in diesem schwerwiegenden Punkt das Richtige zu treffen.

Die Hauptaufgabe des Verbandstages besteht nach meinem Dafürhalten in der Ausarbeitung gewisser Richtlinien hinsichtlich der Agitation und in Erlassung des Nachwuchses, der Gewinnung der Jugendlichen. Auf dem Gebiete der Verarbeitung im allgemeinen für unseren Verband muß angestrebt werden, unseren lebhaftesten Bauarbeiter die ganze Arbeit geleistet werden, sonst werden wir von unseren Gegnern überflügelt. Es muß dafür Sorge getragen werden, daß in Verwaltungsstellen genügend Kräfte die Agitation planmäßig in die Wege leiten. Eine grundsätzliche, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Verteilung derselben muß erfolgen. Das Schwergewicht muß auf die Gewinnung unserer Jugend gelegt werden. Die Tagesordnung des Verbandstages sieht ja ein Referat zu dieser Frage vor. Das ist zu begrüßen. Doch ist es nicht zu spät, Durchgreifendes in dieser Angelegenheit zu tun. Meiner Ansicht nach muß der Verbandstag allgemeine Richtlinien herausgeben, wonach unsere Verwaltungsteile und Ortsgruppen dann aber auch zu arbeiten hätten. Eine eigentliche Jugendabteilung müßte bei dem Hauptvorstand gebildet werden, was ja schon einmal in der „Baugewerkschaft“ geschehen wurde. Von dieser müßten alle Anregungen und Richtlinien ausgehen. Hand in Hand damit würden dann in allen Verwaltungsteilen bezw. Ortsgruppen, eigene Jugendgruppen zu gründen sein. Diese wiederum müßten bezüglich zusammengeführt werden und mindestens ein- bis zweimal im Jahre besondere Jugendkonferenzen abhalten. Unsere Bräuderverbände haben damit gute Erfahrungen gemacht. Wird in diesem Sinne die Jugendfrage nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt, ist unser Nachwuchs gesichert.

Nicht unerwähnt darf auf dem Verbandstage die Lohnfrage bleiben. Seit und feierlich müssen wir von Regierung und Parlamenten verlangen, daß diese Angelegenheit neben ihrer allgemeinen Bedeutung als eine Existenzfrage für die Bauarbeiter behandelt wird! — Schließlich muß der Verbandstag alle Kollegen wie auch alle örtlichen Berufsverbände zur Pflicht ermahnen, unsere Bauproduktionsgenossenschaften mehr als bisher ideal wie finanziell zu unterstützen, damit sie ihrer Aufgabe, als Preisregulatoren auf dem Baumarkt voll und ganz gerecht werden können. — Wenn in diesem Sinne der Verbandstag positive und praktische Arbeit leistet, dann kann er für alle Zeiten als ein neuer Markstein in der Geschichte des christlichen Bauarbeiterverbandes gelten! Jos. Einig (Damm).

Anträge

an die Generalversammlung

Von den Ortsgruppen und Verwaltungsstellen sind nachträglich noch folgende Anträge eingegangen:

Name des Verbandes

Allenstein: Der Name ist zu ändern in „Zentralverband der Bauarbeiter Deutschlands“.

§ 2

Königsberg: In Zeile 1 und 3 ist das Wort „christlich“ zu streichen.

§ 3

Allenstein: Unter 1 ist Zeile 4 zu streichen.

§ 6

Königsberg: In Abs. 1 ist statt 30 M 300 M zu setzen. Das Wort „Konsumgenossenschaften“ ist durch „Deutsche Volksbank“ zu ersetzen.

Essen (Zimmerer): In Abs. 4, Zeile 10 ist vor „Konsumgenossenschaften“ einzufügen „Bauproduktions-“

§ 11

Königsberg: In Abs. 1 ist das Wort „drei“ durch „fünf“ zu ersetzen.

§ 13

Allenstein: Abs. 6, 2. Satz soll lauten: Mehrere kleine Verwaltungsstellen mit zusammen 400 Mitgliedern können zu einem Wahlkreise zusammengelegt werden.

Düsseldorf: Abs. 6. In Zeile 2 ist 500 durch 700 zu ersetzen und in Zeile 3 statt 700 800 zu setzen.

§ 15

Allenstein: Das Eintrittsgeld beträgt einen tariflichen Stundenlohn, davon sind 2/3 an die Hauptkasse abzuführen.

Königsberg: Das Eintrittsgeld beträgt 10 M, davon sind 7 M an die Hauptkasse abzuführen.

Jugendliche Arbeiter unter 17 Jahren zahlen 5 M, Lehrlinge unter 17 Jahren werden unentgeltlich aufgenommen.

Schneidemühl: Das Eintrittsgeld beträgt 6 M, davon 4 M für die Haupt- und 2 M für die Lokalkasse. Jugendliche und Lehrlinge die Hälfte.

§ 17

Königsberg: In Abs. 1 und 2 sind die Worte „oder Karten“ zu streichen.

In Abs. 2 ist statt „1 M“, „3 M“ zu setzen.

§ 21

Allenstein, Königsberg: Der Beitrag beträgt einen Stundenlohn, davon werden 70 Prozent an die Hauptkasse abgeführt.

Königsberg: Eine tabellarische Aufstellung, welche sich mit dem Antrag Hannover deckt, ist beantragt.

Düsseldorf: Der Beitrag soll mindestens 80% des Stundenlohnes betragen, davon für die Hauptkasse 75, für die Lokalkasse 25%.

§ 22

Düsseldorf: In Abs. 2, Zeile 2 ist das Wortchen „sollen“ durch „müssen“ zu ersetzen.

Ein neuer Abs. 3 soll lauten, daß bei Erhebung von Sonderbeiträgen auch sofort die Unterstützungssätze erhöht werden.

§ 22

Schneidemühl: Abs. 1. In der vierten Zeile soll es statt „1/3 des Stundenlohnes“ heißen „ein Stundenlohn“.

§ 25

Königsberg: In Abs. 3 soll es statt „0,50 M“ „1,50 M“ heißen.

Die „Baugewerkschaft“ soll zukünftig regelmäßig sechsmonatlich herausgegeben werden.

Düsseldorf (Polierer): Der Verbandstag wolle beschließen, daß die „Baugewerkschaft“ der Reichsvereinigungen mehr Rechnung trägt, vielleicht in Form einer regelmäßigen Beilage, in welcher technische und gewerbliche Fragen besprochen werden.

Köln (Polierer): Der Hauptvorstand ist zu beauftragen, ein Handbuch für Polierer und Schachtmeister herauszugeben.

§ 28

Allenstein: Abs. 3. Zahlungsgemäße Unterstüßungen werden von den Verwaltungsstellen ausbezahlt.

Abs. 4. Das Wort „Hauptvorstand“ in erster Zeile ist durch „Verwaltungsvorstand“ zu ersetzen. Die Buchstaben a, b, c, d sind zu streichen.

§ 28

Allenstein: Abs. 2. Streikgenehmigungsanträge sind in allen Fällen eine Woche vorher dem Hauptvorstande zu unterbreiten.

Abs. 3. Die Höhe der Streikunterstützung richtet sich nach der Lohnhöhe und nach der Mitgliedschaftsdauer. Es werden folgende Sätze gezahlt:

im ersten Jahre	2/10 des Lohnes
2., 3. und 4.	3/10
5., 6. und 7.	4/10
8., 9. und 10.	5/10
über 10 Jahren	7/10

In Abs. 8 ist der dritte Satz zu streichen.

Königsberg: In Abs. 2, zweite Zeile ist das Wort „drei“ durch „zwei“ zu ersetzen.

Königsberg, Essen (Zim.), Schneidemühl: In Abs. 4 soll das Kindergeld auf 3 M erhöht werden.

In Abs. 8 soll „20 M“ durch „100 M“ ersetzt werden.

In Abs. 10 soll statt „6 M“ „12 M“ gesetzt werden.

Essen (Zimmerer): In Abs. 10. Eine Erhöhung der Unterstützung über die in Ziff. 3 genannten Sätze ist aus Mitteln der Bezirkskasse gestattet. Richtlinien hierfür haben die Bezirkskonferenzen festzulegen.

Düsseldorf: In Abs. 3, Zeile 3 sind die Worte „für die Hauptkasse“ zu streichen.

§ 29

Allenstein: Abs. 1, zweite Zeile. Das Wort „können“ ist durch „müssen“ zu ersetzen.

Essen (Zimmerer): In Ziff. 2 ist das Kindergeld auf 3 M zu erhöhen.

Schneidemühl: Abs. 2. Die Unterstützung beträgt in den ersten vier Wochen die Höhe des Tariflohnes. Nachdem 2/10 desselben.

§ 30

Allenstein: Erwerbslosenunterstützung ist nur im Falle der Erkrankung zu zahlen. Arbeitslosenunterstützung ist zu streichen.

Die Krankenunterstützung ist auf das zweifache zu erhöhen.

Essen (Zimmerer): Abs. 2. Krankengeld wird vom ersten Tage der ärztlich bescheinigten Krankheit an gezahlt.

In Abs. 7. Bei verheirateten Mitgliedern erhöhen sich diese Bezüge um 3 M pro Tag und Kind unter 14 Jahren.

Rede, Bierjen: Die Erwerbslosenunterstützung wird durch die Verwaltungsstellen angewiesen.

§ 31

Allenstein: Die Sterbeunterstützung ist auf das Dreifache zu erhöhen.

§ 33

Königsberg: In Abs. 1. Zeilen 6, 7 und 8 ist das Wort „christlich“ zu streichen.

Zur Streikordnung

Königsberg: In § 19 ist „10 M“ durch „100 M“ zu ersetzen.

Reichstarifvertrag für das Baugewerbe.

Zwischen

- dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe E. S.;
- der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen industriellen Bauunternehmungen (Reichsverband des Deutschen Tiefbauvereins E. S. und Beton- und Tiefbauarbeiterverband für Deutschland E. S.) einmütlich

und

- dem Deutschen Bauarbeiterverband;
- dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands;
- dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands;
- dem Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands

ist nachstehender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist das Deutsche Reich. In allen zusammenhängenden Wirtschaftsbereichen bzw. Orten sollen die bezüglichen Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden (Gewerkschaften, Zahlstellen) der Arbeiter Lohn- und Arbeitsstarife nach dem diesem Vertrage beigegebenen Muster abschließen. Bei zusammenhängenden Bauwerken (Eisenbahnen, Kanälen, Straßen, Kafe- und Druckrohrverlegungen u. a.), die sich über den Bereich mehrerer Tarifgebiete erstrecken, können die bezüglichen Organisationen der vertragschließenden Parteien in gemeinsamen Verhandlungen einen Lohn- und Arbeitsstarif festsetzen.

2. Die vertragschließenden Parteien haben ihre Unterverbände zum Abschluß von Lohn- und Arbeitsstarifen

anzuregen und sie dabei zu unterstützen. Kommt mit einem Unterverband der Arbeiter ein Lohn- und Arbeitsstarif nicht zustande, so können die bezüglichen Arbeitgeberorganisationen in ihrer Gesamtheit mit dem oder den übrigen Arbeiterverbänden einen solchen abschließen. Kommt eine Einigung über den Abschluß eines Lohn- und Arbeitsstarifs nicht zustande, dann hat ein Schiedsgericht: sich der Sache anzunehmen. Über das Schiedsgericht haben die in Betracht kommenden Unterverbände (siehe oben Ziffer 1) der am Reichstarifvertrag beteiligten Zentralverbände eine Vereinbarung zu treffen. Auf Antrag der in Betracht kommenden Unterverbände hat dieses Schiedsgericht einen Schiedsspruch zu fällen, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die Parteien innerhalb einer vom Schiedsgericht festzusetzenden Frist ihm gegenüber zu erklären haben. Als Schiedsgericht kann auch das Tarifamt oder das Bezirkslohnamt vereinbart werden. Das Schiedsgericht soll auch für die Abgrenzung der zusammenhängenden Wirtschaftsbereiche zuständig sein. Ist über die Person des Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts eine Einigung nicht zu erzielen, so hat der geschäftsführende Inwärtende des Haupttarifamts eine geeignete Persönlichkeit um Übernahme dieses Amtes zu ersuchen. Dieser Reichstarifvertrag gilt hinsichtlich der in § 4 der Lohn- und Arbeitsstarife aufgeführten Arbeitergruppen für alle Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauarbeiten. Organisierte Arbeitgeber, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen, und organisierte Arbeiter, die bei unorganisierten oder anders organisierten Arbeitgebern beschäftigt sind, fallen unter diesen Reichstarifvertrag und die dazugehörigen Lohn- und Arbeitsstarife und haben die Verpflichtung, sie in vollem Umfange durchzuführen. Die vertragschließenden Parteien dürfen inhaltlich abweichende Bestimmungen mit anderen Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten nicht treffen. Vereinbart eine der vertragschließenden Parteien dennoch mit anderen Organisationen, einzelnen Arbeit-

Arbeiten, Arbeitern oder mit Dritten von diesem Vertrag abweichende Bestimmungen, so kann die Gegenseite verlangen, daß die abweichenden Bestimmungen ganz oder teilweise Inhalt dieses Reichstatarifvertrages werden. Etwaige sonstige Folgen der Tarifvertrags-Verletzung, werden davon nicht berührt.

6. Die vertragschließenden Parteien treten dafür ein, daß dieser Reichstatarifvertrag und die von den Unterverbänden auf Grund dieses Reichstatarifvertrages abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife für allgemein verbindlich erklärt werden.

7. Nachbaggerbetriebe, sofern für deren Arbeiten besondere Tarifverträge abgeschlossen sind oder werden, fallen weder unter diesen Reichstatarifvertrag noch unter die auf Grund desselben abzuschließenden Lohn- und Arbeitstarife.

8. Die besonderen Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Facharbeiter und Helfer des Feuerungs- und Schornsteinbauwesens werden in einem Anhang zu diesem Reichstatarifvertrag einheitlich für das ganze Reich geregelt.

§ 2.

Beschaffung und Entlassung von Arbeitern.

1. Um den unwirtschaftlichen Zustand, daß in der einen Gegend ein Mangel, in der anderen ein Ueberfluß von Arbeitskräften besteht, nach Möglichkeit zu beseitigen, wollen die beiderseitigen Tarifparteien bestrebt sein, sich gegenseitig in der Regelung von Angebot und Nachfrage zu unterstützen. Soweit nicht öffentliche Körperschaften den Arbeitsnachweis handhaben, sollen gemeinsam geleitete berufliche Arbeitsnachweise für die einzelnen Orte oder Bezirke gebildet werden, es sei denn, daß die örtlichen Organisationen darüber einig sind, daß ein Bedürfnis dazu nicht besteht. Das Nähere wird in besonderen Richtlinien festgesetzt.

Die Einstellung eines Arbeiters darf nur von seiner beruflichen Eignung abhängig gemacht werden.

2. Bei Entlassung von Arbeitern gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Durchführung dieser Bestimmungen sind etwaige vertragliche Verpflichtungen des Unternehmers seinem Auftraggeber gegenüber und die rationelle Ausnutzung der Maschinen und der dazu gehörigen Geräte gebührend zu berücksichtigen. Bei Verminderung der Arbeiterzahl ist darauf zu halten, daß nach Möglichkeit Familieneltern nicht vor Unverheirateten entlassen werden.

Im eigentlichen Zimmerergewerbe sollen, wenn innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammenhängenden Wirtschaftsgebietes mehrere Arbeitsstellen desselben Arbeitgebers liegen, nach Möglichkeit die auf der einen Arbeitsstelle zur Entlassung kommenden Zimmerer auf den anderen Arbeitsstellen weiter beschäftigt werden, soweit dort Zimmerer neu eingestellt werden müßten.

3. Bei der Entlassung ist der Lohn sofort zu zahlen. Hat der Arbeiter seine Entlassung gefordert, so hat er Anspruch auf sofortige Lohnzahlung nur dann, wenn er von seinem Vorgesetzten dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter spätestens bis zum Arbeitschluß des vorhergehenden Tages in Kenntnis gesetzt hat.

Wenn auf einer Arbeitsstelle an demselben Tage zehn oder mehr Personen ausscheiden, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Lohn spätestens bis zum nächsten Zahltag auf seine Kosten durch die Post an die von jedem Arbeiter bestimmte Anschrift abzusenden.

4. Das Zusammenholen des Geschirrs soll in die Arbeitszeit fallen. Den Zimmerern ist vor der Entlassung Zeit zum Werkzeugschärfen zu geben, sofern das Werkzeug Eigentum des Arbeiters ist.

5. Ueber Kündigungsfristen zur Lösung des Arbeitsverhältnisses können die beiderseitigen Unterverbände für jedes Tarifgebiet besondere Vereinbarungen treffen. Soweit das nicht geschieht, wird als gültiges Recht die tägliche Lösung des Arbeitsverhältnisses am Tageschluß anerkannt.

§ 3.

Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen soll die Dauer von acht Stunden (wöchentlich 48 Stunden) nicht überschreiten. Wenn durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonntag- und Feiertage herbeigeführt wird, kann der Anfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden.

Bei gesetzlicher Regelung der Arbeitszeit ist auf Verlangen einer Vertragspartei in erneute Verhandlungen über vorstehende Bestimmungen einzutreten.

2. Bei großen Tiefbauarbeiten über Tage rechnet die tägliche Arbeitszeit vom Abmarsch der Arbeiter von der Sammelstelle an. Bei Untertagearbeiten (Tunnel, Stollen usw.) hat der Arbeiter bei Beginn der tariflichen Arbeitszeit an seiner Beschäftigungsstelle aufzunehmen, wenn der unter Tag zurückgelegte Weg nicht mehr als 1000 m beträgt. Voraussetzung ist, daß der Arbeiter auch auf diesem Wege gegen Unfallschäden durch Versicherung des Arbeitgebers gedeckt ist. Für Druckarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die beiderseitigen Unterverbände können vereinbaren, daß bei ausreichenden Lichtverhältnissen eine längere Winterarbeitszeit auf die regelmäßige Arbeitszeit ohne Lohnzuschlag verlängert wird.

3. Die Unterverbände der vertragschließenden Parteien sollen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen festsetzen und darüber eine Tabelle in den Lohn- und Arbeitstarifen aufstellen.

§ 4.

Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

1. Ueberstunden, Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen nur geordert und geleistet werden, wenn durch deren Unterlassung Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind, ferner bei dringenden Reparatur-, Installations- oder Einrichtungs-

arbeiten, wenn andernfalls Betriebe stillgelegt werden und dadurch andere Arbeiter lehren müßten, und schließlich auch dann, wenn sonst der Betrieb für den nächsten Tag durch Unterlassung der betreffenden Arbeit erheblich behindert würde (z. B. Kippen beladener Äste, Entladung mit Voder beladener Schuten, Behebung von Entgleisungen usw.). Auf Betonbauten, Untertagebauten und bei Wasserarbeiten können außerdem Ueberstunden geleistet werden, wenn aus Sicherheitsgründen die Fertigstellung angefangener Bauteile, wie z. B. Unterzüge, Säulen, Treppensäule, Bänder, Gewölbe u. dergl. nicht unterbrochen werden darf. Außer der festgesetzten Betriebszeit dürfen schließlich Reparaturen, Reinigung und Umstellen der Maschinen vorgenommen werden, falls durch die Unterlassung dieser Arbeiten eine vorübergehende Stilllegung des Betriebes erfolgen würde.

Eine willkürliche und dauernde Ueberforderung der regelmäßigen Arbeitszeit darf durch diese Bestimmungen nicht herbeigeführt werden.

2. Als Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit und Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen gelten während des ganzen Jahres:

Als Nachtarbeit jede Arbeit, von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr.

Als Ueberstundenarbeit jede Arbeit, die in der Zeit zwischen der Nachtarbeit und der tarifmäßigen Arbeitszeit liegt.

Als Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, jede Arbeit an diesen Tagen von morgens 5 Uhr bis abends 12 Uhr. Wird jedoch über diese Zeit hinaus gearbeitet, so wird auch für die Stunden von 12 Uhr abends bis 5 Uhr morgens der Sonntagszuschlag gezahlt.

Bei Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge kommt jeweils nur der höhere Zuschlag in Anschlag.

3. Die infolge ungünstiger Witterung ausfallenden Arbeitsstunden können auf Verlangen des Arbeitgebers an den folgenden sechs Arbeitstagen, unter Ausschluß der Tage vor den Sonntag- und Feiertagen, bis zu einer Stunde

Wir sind nicht allein in der Welt!

Jugendliche,

die mir nicht sofort für uns gewinnen, werden vom Gegner gewonnen werden.

Kollegen! Denkt daran!

Führt die Lehrlinge und jugendlichen Hilfsarbeiter reiflos unserem :: Verbände zu! ::

täglich nachgeholt werden. Hierfür wird der Zuschlag für Ueberstunden vergütet.

4. Alle Arbeiten, die zur In- und Außerbetriebsetzung der Maschinen notwendig sind, gelten für die erste Stunde über die sonstige Arbeitszeit hinaus nicht als zuschlagspflichtige Ueberstunden. Dem Maschinenpersonal wird, sofern es auf Anordnung der Betriebsleitung in den festgesetzten Pausen Arbeiten verrichten muß, für diese Zeit der Arbeitslohn fortgezahlt, wobei jede angefangene halbe Stunde voll zu rechnen ist.

5. Sind mehrere Maschinen im Betrieb, so kann durch Einrichtung von Sprungschichten für das Maschinenpersonal die für die übrige Arbeiterschaft geltende Arbeitszeit durchgeführt werden.

6. Wenn in besonderen Fällen unter Beihilfe der Arbeiterzahl in mehreren Schichten gearbeitet wird, so sind hierfür die Zuschläge für Ueberstunden und Nachtarbeit nicht zu zahlen. Es können jedoch für diejenigen Schichten, die zu mehr als Dreiviertel in die Nachtzeit fallen, besondere Zuschläge in den Lohn- und Arbeitstarifen vereinbart werden.

Bei Einführung von Dreischichtarbeit wird eine halbe Stunde Pause für jede Schicht bewilligt und als Arbeitszeit vergütet.

Unter besonderen Umständen ist die Einrichtung von Doppelschichten mit verkürzter Arbeitszeit zulässig.

7. Für Arbeiten im Tunnel- und Stollenbau bezw. unter Druckluft wird kein Zeitzuschlag vergütet.

8. Wächter, Barackenwärter und Mannschaftsköche, die diese Tätigkeit als Hauptbeschäftigung ausüben, fallen nicht unter die Bestimmungen für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

§ 5.

Arbeitslohn.

1. Der Stundenlohn wird von den bezüchteten Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden der Arbeiter für den jeweiligen Geltungsbereich ihrer Lohn- und Arbeitstarife vereinbart.

2. Der Stundenlohn kann unterschiedlich festgesetzt werden für Facharbeiter, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter bis zum vollendeten 19. Lebensjahre und über 19 Jahre (Vollarbeiter).

Alle Arbeiter bis zum vollendeten 19. Lebensjahre können unterschieden werden in solche bis zum vollendeten 18. und über 18 Jahre. Arbeiter vom 18. bis 19. Lebensjahre können 5 Prozent und Arbeiter und 18 Jahre 10 Prozent weniger Lohn erhalten, als Vollarbeiter.

Der Stundenlohn für Bauhilfsarbeiter kann 5 Prozent niedriger sein als für Maurer der gleichen Altersklasse. Die Vereinbarung der Löhne für Tiefbauarbeiter erfolgt unabhängig von dieser Bestimmung.

Für Nachschichtarbeiter, die noch nicht drei Monate im Baugewerbe tätig waren, können bis zu 10 Prozent niedrigere Löhne festgesetzt werden als für solche der gleichen Gruppe, die bereits länger tätig sind.

Bestehende größere Lohnunterschiede werden hierdurch nicht berührt.

Im Baugewerbe soll der Lohn des Zementfacharbeiters dem der Maurer, der Lohn des Einrichtlers dem der Zimmerer und der Lohn des Bauhilfsarbeiters im Wohnungsbau dem der Bauhilfsarbeiter im Hochbau gleichgestellt sein. Der Lohn der Zementarbeiter (Zecher) liegt zwischen dem der Zementfacharbeiter und der Bauhilfsarbeiter.

Für Gesellen und Arbeiter, die infolge ihres hohen Alters oder wegen Unzulänglichkeit in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, können besondere Löhne festgesetzt werden.

Für Wächter, Barackenwärter und Mannschaftsköche unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung.

Die Löhne der Lehrlinge sind prozentual im Verhältnis zu den Löhnen der Gesellen in den Lohn- und Arbeitstarifen festzusetzen. Auf Wunsch einer Partei können Innungen und Gesellenvereine hinzugezogen werden.

3. Den Unterverbänden (§ 1 Ziffer 1) bleibt es überlassen, Zuschläge zu vereinbaren für Arbeiten außerhalb der tarifmäßigen Arbeitszeit, außerhalb des Tarif- oder Lohngebiets, für außergewöhnliche Arbeiter und für Abnutzung der von den Arbeitern gestellten Werkzeuge. Die bei Erdarbeitern notwendigen Schaufeln und Spaten hat der Arbeiter mitzubringen und bei der Arbeit zu verwenden.

Treten während der Vertragsdauer Änderungen in den Kosten für den Lebensunterhalt ein, die eine Nachprüfung der Löhne und Zuschläge als notwendig erscheinen lassen, so können die Vertragsparteien der Lohn- und Arbeitstarife auf Antrag einer Partei eine Änderung der Löhne frühestens einen Monat nach Inkrafttreten der letzten Lohnänderung vereinbaren. Auf Antrag einer Vertragspartei hat sich die andere spätestens zehn Tage nach Eingang des Antrags zu diesbezüglichen Verhandlungen zu stellen. Wird eine Verständigung nicht erzielt, so kann das Bezirkslohnamt angerufen werden.

Bei etwaiger zentraler Regelung, die nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen den vertragschließenden Parteien des Reichstatarifvertrages stattfinden kann, tritt an Stelle des Bezirkslohnamtes das Haupttarifamt. Als antragsberechtigt gelten dann nur die vertragschließenden Parteien des Reichstatarifvertrages.

5. Der Lohn wird im allgemeinen nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt.

Dem Arbeiter wird jedoch der Lohnausfall für die am ersten Tage der Arbeitsverhinderung nicht geleisteten Arbeitsstunden in nachstehenden Fällen vergütet, wenn die Unabweisbarkeit der Arbeitsverhinderung nachgewiesen wird:

1. Bei eigener Erkrankung des Arbeiters.
2. Bei Geburts-, Todes- oder Krankheitsfällen in der Familie (Eltern, Ehefrau, eheliche Kinder).
3. Bei Verurteilung vor Gericht, sofern der Arbeiter nicht schuldlos oder Angeklagter ist, soweit der Verurteilung nicht außerhalb der Arbeitszeit Folge geleistet werden kann und während dafür nicht gezahlt werden.
4. Bei Herberückdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung.

Wenn infolge Materialmangels oder Betriebsstörungen die Arbeit morgen nicht aufgenommen werden kann oder im Laufe des Tages ruhen muß, wird den Arbeitern die Feiertags- bis zu zwei Stunden bezahlt.

Wenn die Arbeit vorübergehend ruhen muß, soll das Maschinenpersonal nach Möglichkeit mit notwendigen Instandsetzungsarbeiten beschäftigt werden. Die hierzu anzuwendenden Arbeiter sind zur Leistung dringender Arbeiten verpflichtet.

6. Der Lohn ist in der Regel wöchentlich und am Ende der Arbeitswoche zu zahlen.

So dies aber infolge besonderer Verhältnisse nicht möglich ist, insbesondere bei größerer Arbeitszeit, und dort, wo die Arbeitsstelle vom Sitz des Geschäftes oder von einer Stadt weit entfernt liegt, ist die vorübergehende Lohnzahlung zulässig. Nach Ablauf der ersten Woche jeder vierzehntägigen Lohnperiode ist eine Abschlagszahlung von 90 Prozent des bis dahin erzielten Verdienstes zu leisten. Der Lohn ist am Feiertag, in der Regel während der Arbeitszeit, zu zahlen. Bei Untertagearbeiten wird die Lohnzahlung außerhalb der Arbeitszeit geleistet. Die Lohnlisten können drei Tage vor dem Zahltag geschlossen werden.

§ 6.

Berufliche Nebenarbeit gegen Entgelt.

Die Uebernahme von beruflichen Nebenarbeiten gegen Entgelt außerhalb der tarifmäßigen Arbeitszeit ist den Arbeitern nicht gestattet und berechtigt den Arbeitgeber

9. Der Zementfacharbeiter muß alle vorerwähnten Beton- und Stahlarbeiten nach Anweisung fachgemäß ausführen können. Der Zimmerarbeiter muß die geraden Ebenen des und schiefen Ebenen des Dachstuhlbaues unter Aufsicht ausführen können. Der Schmiedearbeiter muß Generalarbeiten im Eisen bis zu einem Jahre als Schmiedearbeiter tätig sein und die Fertigkeit des Schmiedehandwerkes haben. Der Drechsler der Holz- und Holzmaschinenbau muß die Fertigkeit der Holz- und Holzmaschinenbau unter Aufsicht ausführen können. Die Fertigkeit des Schmiedehandwerkes ist im Eisen bis zu einem Jahre als Schmiedearbeiter tätig sein und die Fertigkeit des Schmiedehandwerkes haben. Die Fertigkeit des Schmiedehandwerkes ist im Eisen bis zu einem Jahre als Schmiedearbeiter tätig sein und die Fertigkeit des Schmiedehandwerkes haben.

nach einmaliger Verwarnung zur fristlosen Entlassung des Arbeiters.

§ 7.

Vertretung der Arbeiter.

1. Von den Arbeitern eines Unternehmers sind auf jeder Arbeitsstelle Bau- oder Platzdelegierte zu ernennen oder von den vertragschließenden Arbeiterorganisationen zu bestimmen.

Table with 3 columns: Bei einer Arbeiterzahl, bis, 1-2 Delegierte. Rows: 20-49 (3), 50-99 (5), 100-199 (6).

Die Zahl der Delegierten erhöht sich um je einen in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitern für je weitere 200, von 1000 bis 9999 Arbeitern für je weitere 500, von 6000 und mehr Arbeitern für je weitere Tausend.

Für das eigentliche Zimmerergewerbe können neben den Platzdelegierten auf jeder Arbeitsstelle besondere Delegierte bestimmt werden.

Sind mehrere Delegierte bestellt, so erstreckt bei Verzögerung der Arbeiterzahl das Amt der dadurch überzähligen werdenden Delegierten entsprechend der vorstehenden Tabelle.

Die Bundelegierten sollen mindestens 24 Jahre alt, mindestens ein Jahr im Baugewerbe tätig sein und nicht mehr in der Berufsausbildung stehen.

2. Die Bundelegierten gelten für Arbeitsstellen mit weniger als 20 Arbeitern als Betriebsdelegierte und für Arbeitsstellen mit 20 und mehr Arbeitern als Betriebsräte im Sinne des Betriebsrätegesetzes.

3. Zur Erledigung der über die einzelnen Arbeitsstellen hinausgehenden Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz wählen die Bundelegierten aus ihrer Mitte für alle innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammengehörigen Wirtschaftsbereiches befindlichen Arbeitsstellen eines Unternehmers einen Delegiertenausschuss.

Die Zahl der Delegiertenausschussmitglieder richtet sich nach der Zahl der in den Gesamtbetrieben beschäftigten Arbeiter gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 1.

4. Die Namen der Bundelegierten und der Mitglieder des Delegiertenausschusses sind dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen, der sie durch Anschlag auf der Arbeitsstelle bekanntzugeben hat.

5. Zur Vertretung der Arbeitgeber gegenüber den Bundelegierten und den Mitgliedern des Delegiertenausschusses sind neben dem Arbeitgeber und dem Bevollmächtigten seines Geschäftsbereiches auch die bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers auf den Arbeitsstellen beauftragt.

6. Die Bundelegierten haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Insbesondere haben sie in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darüber zu wachen, dass auf der Arbeitsstelle der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht nachgegeben wird.

7. Dem Arbeitgeber und ihren Stellvertretern ist untersagt, Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung eines Delegiertenamtes zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung dieses Postens zu benachteiligen.

8. Für die Entlassung von Bundelegierten, die Mitglieder eines Delegiertenausschusses sind, gelten die Bestimmungen der §§ 96, 97 des Betriebsrätegesetzes.

9. Das Amt des Bundelegierten erlischt ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Arbeitsstelle, für die er bestellt war, oder die Arbeit seiner Berufsgruppe dem Ende nahe oder beendet ist.

10. Die Bundelegierten haben ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Notwendige Beschränkungen von Arbeitszeit infolge Ausübung des Platz- oder Bundelegiertenpostens hat eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge.

11. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes.

12. Die Vertreter der vertragschließenden Arbeiterorganisationen sind berechtigt, die Arbeitsstellen im Zusammenhang mit dem Vertreten des Arbeitgebers, und zwar möglichst während der Zeiten zu betreten, um die Pflichten aus dem Verträge zu erfüllen.

Am 21. April 1923 ist der siebenzehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

nicht für Unfälle, die dem Betreffenden auf der Baustelle etwa zustoßen.

(Schluß folgt.)

Wirtschaftliche Bewegung

Karlsruhe

Im Vertragsgebiet Unterbaden, Vorderpfalz und angrenzende Teile von Hessen gestalten sich die Stundenlöhne der Bauarbeiter laut Schiedspruch vom 30. März 1922 in der Zeit vom 1. bis 30. April 1923 wie folgt:

Table with columns: Lohngruppe (I, Ia, II, III, IV, V), Beruf (Maurer, Zimmerer, etc.), and Lohn (e.g., 21.-, 20,35, 19.-, etc.).

Bezirk München

Die am 6. und 7. April erstmals für ganz Bayern getätigten Lohnverhandlungen führten zu keiner Entlassung, und wurde nachstehender Schiedspruch gefällt:

1. Ab 1. April 1922 erhöhen sich die Löhne der Facharbeiter im bayerischen Baugewerbe z. N. in folgender Weise:

Table with 2 columns: Bei ein. Stundenlohn v. ab, Lohn (e.g., 14.- bis 13,39, 4,50 bis 4,20).

Die Lohnerhöhung der jugendlichen Arbeiter beträgt: Bei einem Alter von unter 18 Jahren 1/2, bei einem Alter von unter 17 Jahren 1/3 der festgesetzten Zulagen des jeweiligen Vertragsgebietes.

2. Die Spannung zwischen dem Lohn der Fach- und Hilfsarbeiter wird, soweit sie nicht bereits 90 Pfennig pro Stunde übersteigt, um 20 Pfennig erhöht, jedoch nicht über 90 Pfennig hinaus.

Die Lohnzulage wird deshalb in München für die Facharbeiter auf 4,70 M festgelegt.

3. Für die Vertragsgebiete der Holz- und Zimmerer, sowie der mittl. Holz, wie auch für die Vertragsgebiete Jering und Wessburg, beträgt die Facharbeiterzulage 4,20 Mark pro Stunde.

4. Die Werkzeugzulage wird wie folgt festgelegt:

Table with 2 columns: Für Maurer, Zimmerer, etc., and Betrag (e.g., 10 Pfz. pro Stunde, 20, 5, 20, 8 M. Woche).

5. Dieses Abkommen hat Gültigkeit bis einschließlich 1. Mai 1922. Vor Ablauf dieses Zeitpunktes haben Verhandlungen zum Zweck der Lohnregelung für die nachfolgende Zeit stattgefunden, und zwar derart, daß im Hinblick auf den Wintermonat eine etwaige neue Lohnregelung sofort in Einklang treten kann.

6. Zur Abgabe einer Erklärung über Annahme oder Ablehnung dieses Schiedspruches wird den Parteien Zeit bis einschließlich 12. April, abends 6 Uhr, eingeräumt.

Die Löhne in Südbayern betragen nach Annahme des Schiedspruches vom 7. 4. 22:

Table with 3 columns: im Lohngebiet, für über 18 Jahre alte Facharbeiter, Hilfsarbeiter. Rows: Holz- und Zimmerer (16,60, 15,75), Angelfang (18,60, 18,10), Bayern (16,75, 15,95).

Table with 3 columns: im Lohngebiet, für über 18 Jahre alte Facharbeiter, Hilfsarbeiter. Rows: Dillingen (Donaugebiet), Dingolfing, Freising-Rosburg, etc.

Die Lohngebiete Garmisch, Reichenhall, Berchtesgaden haben den Münchener Lohn.

In Würdigung der kurzen Dauer des Lohnabkommens und der Ungleichheit der zentralen Verhandlungen wurde der Schiedspruch zur Annahme empfohlen.

Bezirk Nürnberg

Der vorstehend unter 'Bezirk München' mitgeteilte Schiedspruch hat auch für das nordbayerische Baugewerbe Geltung. Demnach betragen die Löhne:

Table with 4 columns: in Lohnklasse I, II, III, IV, V, Lohn (e.g., 19,50, 18,10, 17,40, etc.).

Briefkasten der Redaktion

S. B., Pustfort. Die Steuerklärung ist nur bei dem für den festen Wohnsitz zuständigen Finanzamt abzugeben. Gruß!

Bekanntmachungen

Unterfranken

Für das unterfränkische Gebiet unseres Verbandes ist in Würzburg ein Lokalsekretariat errichtet worden. Alle Zuschriften, die die Agitation, die Durchführung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Rechtschutz usw. betreffen, sind an die Adresse Georg Hörmann, Würzburg, Martinsgasse 1/4 I, zu richten.

Verwaltungsstelle Kassel

Kasseler Kollegen melden sich auf dem Büro des Lokalsekretariats, Mittelgasse 42 (Hotel Ritter). Sprechstunden: Montags und Donnerstags, ab 3 Uhr. In der sonstigen Zeit beim Kollegen Strüber, Würzburg B. S. J. A. J. Herrmann.

Verwaltungsstelle München-Oldbach

Die Geschäftsstelle befindet sich von jetzt ab Königsplatz 2. Geschäftsstunden sind Montags und Freitags von 5-7 Uhr nachmittags. Die Kollegen werden gebeten, dieses zu beachten. J. A.: Joh. Eigen.

Sterbetafel.

Am 8. März starb unser treuer Kollege, der Maurer Heinrich Schleicher an Lungenerkrankung im Alter von 24 Jahren im Krankenhaus zu Hameln. Ortsgruppe Margloh. Am 13. März starb unser lieber Kollege, der Maurer Karl Leuz im Alter von 67 Jahren an Magenleiden. Verwaltungsstelle Schweidnitz. Am 3. April starb unser langjähriges treues Mitglied, der Kollege Paul Smielnick infolge eines Unfalles. Ortsgruppe Carlsgaund. Am 4. April starb der Vorsitzende unserer Verwaltungsstelle Bamberg, der Kollege Rilian Ketz an Asthma. Verwaltungsstelle Bamberg. Ehre ihrem Andenken!